

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015**

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 11. Februar 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Februar 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 1. November 2012 (Hochschulanzeiger 81/2012, S. 5), zuletzt geändert am 23. April 2015 (Hochschulanzeiger 106/2015, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

2.1 § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) „Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören.“

2.2 § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) „Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Departmentsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine*einen Nachfolger*in für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Absatz 1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die in Absatz 4 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. “

„(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelor-Thesis (§ 15) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.“

4. Hinter § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

§ 18 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021

Alle Prüfungen, des Wintersemesters 2020/2021 und des dazugehörigen Prüfungszeitraums, die nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 gewertet. Die Regelung des Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfungen infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet wurden. Die Regelung des Satz 1 gilt zudem nicht für die Bachelor-Thesis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 18. Februar 2021